

02.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4801 vom 4. Januar 2021  
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12246

### **Polizeieinsatz bei Anti-Braunkohleprotesten Ende September 2020 – Einsatz von Pferden und Hunden**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Für den Zeitraum vom 23. bis 28. September rief das Bündnis „Ende Gelände“ zu Protestaktionen im rheinischen Braunkohlerevier auf, um sich gegen den Braunkohleabbau dort zu wenden. Der Schwerpunkt der Aktionen war am Samstag, den 26. September. Laut Medienberichten sollen etwa 3.000 Personen daran teilgenommen haben.

Eine Gruppe soll in dem Ort Keyenberg (beim ehemaligen Gasthof Keyenberg) von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf Pferden zum Halten gebracht worden sein und mit den Pferden zurück in ihr Aufenthalts-Camp gedrängt worden sein.

Am selben Tag soll eine andere Gruppe auf einem Feldweg neben einer umzäunten Kuhweide von ca. sechs Polizeibeamtinnen und -beamten ebenfalls auf Pferden zum Stehen gebracht worden sein. Im weiteren Verlauf soll es mehrfach zum Einsatz von Pfefferspray gekommen sein. Dabei soll ein Pferd gescheut haben, was möglicherweise durch das versprühte Pfefferspray ausgelöst wurde. Das Pferd soll über den Zaun der Kuhweide gesprungen sein und dabei einen dahinterstehenden Fotografen und eine Reporterin zum Stürzen gebracht haben. Die Reporterin soll eine Gehirnerschütterung und mindestens eine gebrochene Rippe davon getragen haben. Der Fotograf soll Schnittwunden an seinem Oberarm erlitten haben, die vermutlich von dem Zaun stammen, der durch das scheuende Pferd umgerissen wurde.<sup>1</sup>

Eine weitere Gruppe, bei der auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen mitliefen, soll von der Polizei am selben Tag angehalten worden sein. In diesem Fall soll die Polizei nicht nur Hunde ohne Maulkorb eingesetzt haben, die durch ihr Bellen die betreffenden Personen stark einschüchterten.<sup>2</sup> Sondern dort eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sollen mit den mitgeführten Hunden auf die Demonstrantinnen und Demonstranten zugegangen und diese massiv angegangen haben, wobei die Hunde Personen aus der Gruppe angesprungen haben sollen.

---

<sup>1</sup> Taz vom 26.09.2020: <https://taz.de/Klimaproteste-von-Ende-Gelaende/!5716773/>, Tiwtter: <https://twitter.com/noahberendt/status/1310290427245981696>

<sup>2</sup> Twitter: [https://twitter.com/Ende\\_Gelaende/status/1309797054764462080](https://twitter.com/Ende_Gelaende/status/1309797054764462080),

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4801 mit Schreiben vom 2. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Kleine Anfrage 4801 steht - wie auch die Kleinen Anfragen 4802 bis 4805 (LT-Drs. 17/12247 bis LT-Drs. 17/12250) - im Zusammenhang mit Aktionen des linksextremistisch beeinflussten Bündnisses „Ende Gelände“ im Zeitraum vom 23.09.2020 bis zum 28.09.2020. Insoweit ist deren Beantwortung in folgenden Gesamtkontext zu stellen:

Im relevanten Zeitraum wurden für das gesamte Aktionswochenende insgesamt 35 teilweise mehrtägige versammlungsrechtliche Veranstaltungen durchgeführt, darunter Kundgebungen, Aufzüge, Mahnwachen und sogenannte Protestcamps in Aachen, Baal, Erkelenz-Keyenberg, Erkelenz-Lützerath, Köln und Viersen. Polizeiliche Einsatzmaßnahmen haben sich mithin auf eine Gesamtfläche von rund 54 km mal 65 km verteilt.

Das Bündnis „Ende Gelände“ kündigte bereits im Vorfeld des Aktionswochenendes abgestimmte Blockaden im Bereich der fossilen Energie- und Gasversorgung sowie Proteste in Form einer Massenaktion zivilen Ungehorsams an. Das Ziel der Aktionen wurde dabei wie folgt beschrieben: *„Wir sorgen für den sofortigen Kohleausstieg und läuten einen grundlegenden Systemwandel ein.“*<sup>3</sup> Es wurde in diesem Zusammenhang offen kommuniziert, sich z. B. von baulichen Hindernissen nicht aufhalten zu lassen und Absperrungen der Polizei oder des Werkschutzes zu „durch- oder umfließen“<sup>4</sup>. Insofern wurden - neben legalen Protestaktionen - Sicherheitsstörungen bis hin zur Begehung von Straftaten (z. B. Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) bereits im Vorfeld angekündigt.

Im Weiteren wurden Absichten von Störergruppierungen bekannt, die insbesondere auf eine Nutzung des öffentlichen Bahnverkehrs hindeuteten, um sich - auch mit Blick auf die räumliche Ausdehnung im Rheinischen Braunkohlerevier - möglichst flexibel und zügig bewegen zu können.

Vor allen Dingen ausgehend von den genannten Protestcamps haben sich am 26.09.2020 in einem engen Zeitfenster nahezu zeitgleich mehrere sogenannte „Finger“ mit bis zu 400 Personen in Bewegung gesetzt, vielfach wie angekündigt unter Nutzung des öffentlichen Bahnverkehrs, um sich im weiteren Verlauf ins Rheinische Braunkohlerevier und teilweise auch nach Köln und Düsseldorf zu begeben. Soweit hierbei ein versammlungsrechtlicher Charakter anzunehmen war, ist die in diesem Zusammenhang vorgesehene Anmeldung bei der Versammlungsbehörde in aller Regel nicht erfolgt.

Für das einsatzführende Polizeipräsidium (PP) Aachen haben sich am 26.09.2020 in der Folge verteilt über den gesamten Einsatzraum von rund 54 km mal 65 km in der Spitze nahezu zeitgleich zahlreiche Einsatzschwerpunkte mit versammlungsrechtlichen Veranstaltungen sowie gezielten Störaktionen größerer Personengruppen im Bereich der fossilen Energie- und Gasversorgung ergeben; die der Kleinen Anfrage 4801 wie auch der übrigen genannten Kleinen Anfragen zu Grunde liegenden Geschehensabläufe haben sich ebenfalls an diesem Tag ereignet. Durch den Einsatz von starken Polizeikräften am 26.09.2020, u. a. der Bereitschaftspolizei, konnten gewalttätige Aktionen in Form von Besetzungen und Blockaden

<sup>3</sup> <https://www.ende-gelaende.org/aufruf-2020/>

<sup>4</sup> <https://www.ende-gelaende.org/aktionskonsens-2020/>

sicherheitskritischer Einrichtungen und versorgungskritischer Infrastruktur trotz der Größe des Einsatzraumes und des dislozierten Vorgehens der Störer weitestgehend verhindert werden.

Die sogenannte „Fingertaktik“ wird von Veranstaltern wie dem Bündnis „Ende Gelände“ bei Versammlungen und Ansammlungen gegen die Energiepolitik des Bundes und des Landes im Rheinischen Braunkohlegebiet eingesetzt, um die eingesetzten Polizeikräfte planmäßig und aufgabenwidrig weit auseinanderzuziehen und so zu erreichen, dass vorausgeplante rechtswidrige Handlungen von Teilnehmern oder Ordnern (wie z. B. der „Durchbruch“ bis zu den Tagebauabbauanlagen) möglichst ohne sachgerechte und vollumfängliche Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die sogenannte „Fingertaktik“ kann somit grundsätzlich einen Missbrauch des Versammlungsrechts nach Artikel 8 des Grundgesetzes und eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

**1. *Wie bewertet die Landesregierung die oben beschriebene Situation des Einsatzes von Pferden, in der zugleich Pfefferspray zum Einsatz gekommen sein soll und mindestens zwei Personen von scheuenden Pferden verletzt wurden?***

Die Darstellung des Sachverhalts ist unzutreffend. In der beschriebenen Situation bewegte sich ein nicht angemeldeter Aufzug mit ca. 100 Personen in unmittelbarer Nähe zu dem östlichen Restloch (zurückbleibende Vertiefung im Boden nach Stilllegung) des Tagebaus Garzweiler. Durch die Begleitung polizeilicher Einsatzkräfte sowie das lageangepasste Einrichten von Absperrlinien sollte ein mögliches Eindringen in den Tagebau sowie die Besetzung bergbaulicher Infrastruktur verhindert und mithin die hieraus resultierenden potenziellen Gefahren für Leib oder Leben abgewehrt sowie die Begehung möglicher Straftaten verhütet werden. Hierzu wurden u. a. Polizeireiter eingesetzt. Störer versuchten schließlich eine Polizeikette zu durchbrechen. Dabei wurde ein Dienstpferd mit einer Fahnenstange (lange Stange mit Fahne) angegriffen. Aufgrund des Schwenkens der Fahne und des mehrfachen Schlagens auf den Kopf des Pferdes sowie darüber hinaus gehenden Einwirkungsversuchen mit aufgespannten Regenschirmen, brach dieses aus und riss dabei einen Zaun um. Im Zuge dessen kamen zwei Personen zu Fall, die unmittelbar nach dem Sturz wieder aufstanden und sich in die Menge begaben. Der Einsatz der Polizeireiter erfolgte im Rahmen einer Absperrung bzw. Begleitung und nicht offensiv im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Das Scheuen des Dienstpferdes ist kausal auf den Angriff mit der Fahnenstange zurückzuführen. Ein gleichzeitiger Einsatz von Reizstoffen durch Einsatzkräfte ist nicht bekannt.

**2. *Erhalten die durch die Polizeipferde verletzte Personen Schadensersatzleistungen durch die Polizei?***

Über verletzte Personen im Sachzusammenhang liegen dem einsatzführenden PP Aachen keine Informationen vor; Schadensersatzansprüche wurden (Stand: 27.01.2021) nicht geltend gemacht.

**3. *Wie bewertet die Landesregierung den oben beschriebenen Einsatz von Hunden?***

Im Nahbereich der sogenannten Hambachbahn wurde ein nicht angemeldeter Aufzug einer größeren Personengruppe durchgeführt. Zur Verhinderung einer möglichen Blockade der Hambachbahn und zur Abwehr hieraus ggf. resultierender Gefahren für Leib oder Leben sowie zur Verhütung von Straftaten erteilten Polizeikräfte gegenüber den

Versammlungsteilnehmenden die Auflage, den Aufzug über eine vorgegebene Wegstrecke mit, aus einsatztaktischer Sicht notwendiger, Distanz zu den Gleisen durchzuführen. Trotz mehrfacher Wiederholungen missachteten die Störer die Auflage und versuchten zur Hambachbahn vorzudringen. Jegliche Kommunikation mit den Polizeikräften wurde verweigert. Eine Kooperation war zu keinem Zeitpunkt möglich. Die Auflage musste mithin zwangsweise durchgesetzt werden. Dabei sind auch Diensthunde zum Einsatz gekommen. Dies ist zurzeit Bestandteil der Einsatznachbereitung und wird durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) als für die Einsatzbewältigung zuständige Landesoberbehörde auch unter Aspekten der Fachaufsicht geprüft.

**4. *Wie bewertet die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der oben beschriebenen Maßnahme der Polizei - insbesondere unter Berücksichtigung des Übermaßverbots -, Hunde und Pferde gegen Personen an Stellen einzusetzen, die von zu schützenden Orten weit entfernt sind bzw. nicht in ihrer unmittelbaren Nähe liegen (wie der oben genannte ehemalige Gasthof Keyenberg vom Braunkohletagebau Garzweiler)?***

Der Einsatz von Diensthunden und -pferden kann z. B. im Rahmen von Absperrungen durch bloße Einrichtung einer Absperrlinie bzw. bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (vgl. §§ 57 ff. Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) erfolgen. Dabei ist die jeweilige polizeiliche Beurteilung der Lage bezogen auf den konkreten Einzelfall maßgeblich. Hierzu gehören auch die jeweilige Gefahrenprognose sowie einsatztaktische Erwägungen bezogen auf die Gesamteinsatzlage, wobei Entfernungen zu einzelnen Örtlichkeiten nicht alleine maßgeblich sind.

Im Übrigen siehe Antworten zu Fragen 1 und 3.

**5. *Wie lauten die polizeilichen Vorgaben zum Einsatz von Pferden und Hunden (mit und ohne Maulkorb) bei Demonstrationen - auch mit Blick auf die Gefahren, die von diesen Tieren für Personen (Demonstrierende ebenso wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte) ausgehen und im Zusammenwirken mit anderen Einsatzmitteln wie versprühte Reizstoffe?***

Diensthunde und -pferde sind als Einsatzmittel der Polizei Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, soweit sie zur zwangsweisen Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen eingesetzt werden. Der Einsatz bei versammlungsrechtlichen Veranstaltungen richtet sich in diesem Rahmen nach den Vorgaben des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. Dem Einsatz geht vor dem Hintergrund bestehender Formvorschriften grundsätzlich eine Androhung voraus. Zudem wird dieser regelmäßig durch eine begleitende Kommunikation gestützt. Reizstoff ("Pfefferspray") wird nach den gleichen Vorgaben eingesetzt. Erforderlichenfalls werden Dienstpferde, Diensthunde und Reizstoffe lageangepasst gleichzeitig und oder aufeinander aufbauend eingesetzt. Das bloße Einrichten einer Polizeikette bzw. Reiterkette zum Zwecke einer Absperrung stellt sich nicht als Zwangsmaßnahme dar. Weitergehende untergesetzliche Regelungen zum Einsatz von Diensthunden und Dienstpferden bei Versammlungen sind nicht gegeben.